

4. Satzung zur Änderung der Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Jossgrund im Main-Kinzig-Kreis

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I S. 170), der §§ 1 bis 5 a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. S. 333), sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.1991 (GVBl. S. 133) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jossgrund am 31. Januar 1994 folgende vierte Satzung zur Änderung der Kindergartengebührensatzung vom 09.11.1991 beschlossen

A r t i k e l 1

§ 2 Benutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

1. Die Benutzungsgebühr beträgt für den Vor- und/oder Nachmittagsbesuch (Ganztagsplatz) für
  - a) das 1. Kind = DM 115,00/Monat
  - b) das 2. Kind, das gleichzeitig einen Kindergarten der Gemeinde Jossgrund besucht = DM 60,00/Monat
  - c) jedes weitere Kind, das gleichzeitig mit dem ersten und zweiten Kind einen Kindergarten der Gemeinde Jossgrund besucht, = DM 5,00/Monat
2. Die Benutzungsgebühr beträgt für den Nachmittagsbesuch, für die vom Landesjugendamt genehmigten zusätzlichen Plätze, für
  - a) das 1. Kind = DM 60,00/Monat
  - b) das 2. Kind, das gleichzeitig einen Kindergarten der Gemeinde Jossgrund besucht = DM 32,50/Monat
  - c) jedes weitere Kind, das gleichzeitig mit dem ersten und zweiten Kind einen Kindergarten der Gemeinde Jossgrund besucht, = DM 5,00/Monat

A r t i k e l 2

Diese Änderung der Gebührensatzung tritt zum 01.01.1994 in Kraft.

Jossgrund, den 1. Februar 1994

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

.....  
gez. Robert Ruppel  
Bürgermeister

Quelle: satzungen\kinderga\0194.wri